

Stadt Graz Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

> Bearbeiterin Gerhild Mogel, BA MA

> > BerichterstatterIn

Graz,

2023

lu No

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A15/25412/2021/0002

Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen, die von öffentlichen Baustellen betroffen sind

Mit den jährlichen Baustellen in Graz kommt die Stadt ihrer Verpflichtung nach, die Infrastruktur zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger aber auch zum Wohle der Wirtschaft zu erhalten, zu verbessern und zu optimieren. Bei den Arbeiten sind aber immer - über einen begrenzten Zeitraum - Unternehmerinnen und Unternehmer, die im direkten Einzugsbereich dieser Baustellen liegen, durch Beeinträchtigung des Kund:innenstroms, erschwerte Lieferbedingungen sowie durch Lärm und Schmutz betroffen.

Jährlich verzeichnet Graz mehr als 4.000 Baumaßnahmen. Davon mehr als 2.500 Aufgrabungen, rund 1.300 Materiallagerungen und rund 400 provisorische Verkehrsmaßnahmen. Die durchschnittliche Tagesbelastung pro Grabungsbaustelle lag 2020 bei 18 Tagen. (Quelle: Straßenamt / Baustellenkoordination).

Bereits in den Jahren 2021 und 2022 konnte die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung eine Baustellenförderung für betroffene Unternehmen anbieten. Diese Jahre zeigten eine große Nachfrage sowie eine daraus entstehende Notwendigkeit der Unterstützung. Im Jahr 2021 haben 70 Unternehmen um eine solche Förderung angesucht, im Jahr 2022 waren es 68. Mit der angekündigten Großbaustelle bezüglich der Innenstadtentlastung sind, alleine im unmittelbaren Nahbereich, etwa 140 Unternehmen massiv von den Bauarbeiten betroffen.

Die diesem Beschluss zugrundeliegende Richtlinie soll für Klein- und Kleinstunternehmen, welche im unmittelbaren Umkreis von öffentlichen Baustellen liegen, die Möglichkeit schaffen eine gewisse Entschädigung für die Beeinträchtigung zu erhalten.

Durch die auf drei Jahre datierte Großbaustelle der Innenstadtentlastung wurde eine vierte Kategorie der Dauer der Baustelle hinzugefügt. Es ist nun möglich, bei einer Betroffenheit von über 16 Wochen (vier Monaten) um einen Förderbetrag von 3.000 € anzusuchen.

Eine weitere Änderung der Richtlinie zeigt sich in der Lage des Unternehmens. Das Geschäftslokal in der Sockelzone ist nicht mehr verpflichtend. Unternehmen, die einer Kette angehören, werden von der Förderung

ausgeschlossen. 100.000 Que all scillers for up du fredent hiden deel

Gemäß dem vorstehenden Bericht, stellt der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus gemäß § 45 Abs. 2 Pkt. Olev 6l 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI.130/1967 idF LGBI.97/2019 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1. Die diesem Beschluss beigefügte Förderungsrichtlinie wird genehmigt.
- 2. Die Laufzeit dieser Richtlinie erstreckt sich bis Ende 2025.
- 3. Die finanzielle Bedeckung erfolgt aus dem Eckwert der Abteilung und richtet sich nach den jährlichen Budgetbeschlüssen.

Die Bearbeiterin: Gerhild Mogel, BA MA *elektronisch unterschrieben* Die Abteilungsvorständin: Mag.^a Andrea Keimel elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:
Dr. Günter Riegler
elektronisch unterschrieben

Vorb	rbrochen in der Sitzung des Ausschuss	mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ es für Wirtschaft und Tourismus am		
Der/	Die SchriftführerIn:	Der/Die Vorsitzende:		
Der	Antrag wurde in der heutigen	öffentlichen		
	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
X	einstimmig	lich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Gra	z, am <u>/6.2.23</u>	Der/die SchriftführerIn:		

	Signiert von	Mogel Gerhild
	Zertifikat	CN=Mogel Gerhild,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2023-01-27T12:15:18+01:00
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Keimel Andrea
Zertifikat	CN=Keimel Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2023-01-27T12:23:06+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
NOTE AND ADDRESS OF THE PARTY O	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2023-02-03T10:43:12+01:00
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Förderungsrichtlinie der Stadt Graz

Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

Zur Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen bei direkter Betroffenheit von öffentlichen Baumaßnahmen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Zweck der Unterstützung

Mit den jährlichen Baustellen in Graz kommt die Stadt ihrer Verpflichtung nach, die Infrastruktur zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten, zu verbessern und zu optimieren. Bei den Arbeiten sind aber immer - über einen begrenzten Zeitraum - Unternehmerinnen und Unternehmer, die im direkten Einzugsbereich dieser Baustellen liegen, durch Beeinträchtigung des Kund:innenstroms, erschwerte Lieferbedingungen sowie durch Lärm und Schmutz betroffen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Durch die gegenständliche Förderung werden jene Unternehmen gefördert, die im unmittelbaren Nahbereich von öffentlichen Baustellen liegen und denen durch diese Bauvorhaben der Stadt Graz und deren ausgegliederte Rechtsträger, erhebliche Benachteiligungen im Kundenverkehr entstehen.

1.3 Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Gefördert werden natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie Erwerbsgesellschaften.

Unterstützt werden Klein- bzw. Kleinstunternehmen mit einer Betriebsgröße von maximal 50 Mitarbeiter:innen gemäß der KMU Definition:





Nicht gefördert werden Privatpersonen, Vereine, sowie Handelsflächen und Gastronomiebetriebe, die einer Unternehmenskette zuzuordnen sind.

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Förderung kann von <u>Unternehmen</u> beantragt werden, deren direkter Kundenkontakt <u>länger als 2 Wochen</u> von einer unter 1.2 beschrieben Baustelle beeinträchtigt ist.

Für die Inanspruchnahme der Förderung muss das beantragende Unternehmen die Quantität und Qualität der Betroffenheit in kurzer Form skizzieren.

Die für einen kürzeren Zeitraum (< 2 Wochen) betroffenen Unternehmen sind nicht antragsberechtigt. Die Zuordnung der Betriebsgröße erfolgt auf Basis des gesamten Unternehmens bzw. aller Filialen.

3. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschusses.

Das Fördervolumen beträgt

- € 500,- für jene Unternehmen die mindestens 2 Wochen von einer Baustelle betroffen sind,
- € 1.000,- für Unternehmen die länger als 4 Wochen
- € 1.500,- für Unternehmen die länger als 6 Wochen
- € 3.000,- für Unternehmen die länger als 4 Monate (16 Wochen) betroffen sind und

Jedes Unternehmen kann maximal eine Förderung pro Jahr in Anspruch nehmen.

3.1. De-minimis-Verordnung

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis VO).

4. VERFAHREN

4.1 Antragstellung

Das Förderansuchen der Stadt Graz finden sie unter www.wirtschaft.graz.at

Das Förderansuchen ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars mit den erforderlichen Beilagen bei der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung einzureichen.

Die Antragstellung kann nur im Jahr der Betroffenheit erfolgen. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.



4.2 Beurteilung

Die Abwicklung der Förderung richtet sich nach den Vorschriften der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz.

4.3 Auszahlung

Nach Genehmigung der Förderung, wird dem geförderten Unternehmen eine Fördervereinbarung übermittelt. Allfällige Bedingungen sind durch Retournierung der Vereinbarung anzunehmen.

5. RÜCKFORDERUNG UND EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist einzustellen bzw. rückzuerstatten, wenn

- 1. die in der Förderungsrichtlinie festgehaltenen Bedingung nicht erfüllt werden und
- 2. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen, für die Führung des Betriebs, nicht gegeben sind.

6. LAUFZEIT

Die Gültigkeitsdauer dieser Förderung richtet sich in seiner Dauer nach den jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel, bis längstens Ende 2025.